

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1.	<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
1.1	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 27.07.2021</p> <p>Mit Bericht vom 15.06.2021 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender <b>Anregungen und Hinweise:</b></p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen Tel.: -425)</u></p> <p>Ich bitte § 66 Abs. 1 Nr. 1 des LVwG zu beachten. Danach muss eine Satzung in der Überschrift als solche gekennzeichnet sein. Der Begriff Bebauungsplan reicht nicht aus.</p> <p>Da die B-Planänderung keine ordnungsrechtlichen Festsetzungen trifft, kann § 84 LBO als Ermächtigungsgrundlage in der Präambel entfallen.</p> <p>Der Verfahrenserlass sieht für den Verfahrensvermerk Nr. 4 einen anderen Wortlaut vor. Das kann dahinstehen, da der Erlass nicht zwingend bindend ist. Ich halte aber die Benennung der Internetseite, auf der bekannt gemacht wurde, für nötig. Das enthält der jetzige Entwurf nicht.</p> <p>Die Planung passt nicht mit den ursprünglich in der Begründung benannten Zielen des B-Planes Nr. 54, 1. Änd.</p> <p>Insbesondere der gewollte frei bleibende Blick Kreuzstraße – Ratzeburger See steht im Widerspruch zur Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Überschrift wird berichtigt in "Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 .....</p> <p>Die Präambel wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Der Wortlaut im Verfahrensvermerk 4 wird präzisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Blick aus der Kreuzstraße zum Ratzeburger See ist bereits heute teilweise durch den vorhandenen zu erhaltenden Baumbestand beeinträchtigt. Zudem ist das geplante WC-Gebäude deutlich niedriger als der vorhandene Baumbestand und führt deshalb nicht zu einer Beeinträchtigung der Blickbeziehung zum Ratzeburger See.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Ich habe auch Bedenken, dass eine Sondergebietsfläche, die als Zweckbestimmung die Errichtung einer Jugendherberge vorsieht, mit einer öffentlichen Toilettenanlage kompatibel ist.</p> <p>Die in der Begründung genannten Infrastruktureinrichtungen ergeben sich meines Erachtens als ergänzende Nutzungen zur Jugendherberge. Die Verbindung Jugendherberge – öffentliche Toilettenanlage sehe ich nicht.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: -326)</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme, auf Grundlage einer Begutachtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson, aktuelle Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der geplanten Fällung von zwei größeren Bäumen auf die hier betroffenen Gruppen der Fledermäuse und der Brutvögel erforderlich. Ursprünglich sah der Bebauungsplan den Erhalt der gesamten Gehölzgruppe vor. Angaben zur Berücksichtigung des Artenschutzes sind in der Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein enthalten, auf die ich insofern mit der Bitte um Beachtung und entsprechende Anwendung verweise. Inhaltlich gelten diese Aussagen auch im Bauplanungsrecht.</p> <p>Die Unterlagen sind zu ergänzen.</p> <p>Zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Bauzeitenregelung (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) sind möglicherweise auch Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Ersatzquartieren) notwendig und insofern bereits auf der Planungsebene zu prüfen und ggf. konkret zu regeln.</p> <p>Die betroffenen größeren Bäume (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm, Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich) dürfen nur außerhalb der Brutzeit und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d.h. zwischen</p>	<p>Diese Bedenken werden nicht geteilt. Der Standort der geplanten Nutzung wurde mit der Jugendherberge abgestimmt und wird ausdrücklich begrüßt. Die geplante WC-Anlage entlastet die Jugendherberge, da es immer wieder vorkommt, dass Touristen in der Jugendherberge nach einer Toilette fragen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird durch Aufnahme des folgenden Hinweises berücksichtigt:</p> <p>"Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG erfolgt die Durchführung der Entnahme von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm im Winterhalbjahr (01.12. bis 28.02.). Bei der Entnahme der Bäume ist eine vorhergehende Inaugenscheinnahme durch fachlich qualifiziertes Personal erforderlich. Danach erfolgt ggf. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Bei Verlust von Fledermausquartieren ist die Anbringung von Ersatzquartieren in benachbarten Baumbeständen erforderlich. Die Anzahl ergibt sich aus den Vorgaben der Unterlage "Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein" vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in Schleswig-Holstein mit Stand 2020. Demnach müssen Wochenstuben im Verhältnis von 1:5 ausgeglichen</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden, um das Töten von Tieren zu vermeiden.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind bei der Umsetzung zu beachten, aus meiner Sicht ist eine Aufnahme in einen Text - Teil B der Satzung als Hinweis sinnvoll. Um Ergänzung wird dementsprechend gebeten.</p> <p>Die Beachtung und die vollständige, fachgerechte Umsetzung von artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens halte ich gegebenenfalls eine biologische Baubegleitung für sinnvoll und angezeigt. Die Stadt wird gebeten, eine biologische Baubegleitung entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, wenn sie diese Aufgabe nicht selbst übernehmen möchte. Die Unterlagen bitte ich dann zu ergänzen.</p>	<p>werden und Winterquartiere im Verhältnis von 1:3 ausgeglichen werden.</p> <p>Bei kleineren Gehölzen ist die Verbotsfrist gem. § 39 BNatSchG zu beachten."</p> <p>Die Stadt Ratzeburg wird durch Eigenpersonal eine biologische Baubegleitung gewährleisten.</p>
1.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, 08.07.2021	Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.
1.3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, 15.06.2021	Seitens der Telekom Deutschland GmbH werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.
2.	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</b>	
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor	